

Richtlinien für die Förderung der Amateurtheater in Rastatt

-Amateurtheaterförderrichtlinien-

1. Allgemeine Grundsätze

Auf Antrag können die in Rastatt ansässigen Amateurtheater bzw. im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragene Rastatter Vereine, deren Vereinszweck ausschließlich im Bereich des Theaters liegt, einen **Produktionskostenzuschuss** erhalten.

Die Förderung der Amateurtheater in Rastatt stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Rastatt dar. Sie wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Nicht gefördert werden Gruppen bzw. Untergruppierungen von Vereinen oder sonstige Organisationsformen wie z.B. Schultheatergruppen, Theatergruppen der Kirchengemeinden, Theatergruppen von Musik-, Gesang-, Fastnachts- und Sportvereine.

Neugegründete Amateurtheater werden erst ab dem dritten Jahr ihres Bestehens gefördert. Zusammenschlüsse oder Ausgliederungen einzelner Gruppen aus bestehenden Amateurtheatern werden bereits im ersten Jahr gefördert, soweit das bisherige Amateurtheater für das betreffende Jahr bzw. die betreffende Produktion noch keine Förderung erhalten hat.

Der gewährte Zuschuss darf nur für den bewilligen Zweck verwendet werden. Für den Fall, dass der Zuschuss unberechtigt erlangt oder zweckwidrig verwendet wurde, behält sich die Stadt Rastatt entsprechende Rückforderungsansprüche vor.

2. Produktionskostenzuschuss

Die Amateurtheater erhalten je abgeschlossener Produktion einen Produktionskostenzuschuss für ein nachweislich entstandenes Defizit in Höhe von maximal 5.600 €. Je Amateurtheater werden maximal vier abgeschlossene Produktionen im Jahr gefördert.

Die maximale **Gesamtfördersumme** für alle Amateurtheater beträgt **44.800 € pro Jahr**. Sollte diese Gesamtfördersumme für die beim Fachbereich Schulen, Kultur und Sport angemeldeten Produktionen aller Amateurtheater nicht ausreichen, erfolgt nach Rücksprache mit den Amateurtheatern eine entsprechende anteilige Kürzung bzw. Verteilung der Produktionen.

3. Fördervoraussetzungen

a) Anmeldung Produktionen

Die geplanten Produktionen sind beim Fachbereich Schulen, Kultur und Sport bis spätestens 30.06. des Vorjahres anzumelden, um eine entsprechende Mittelanmeldung für das Folgejahr vornehmen zu können und ggf. bei einer Überschreitung der Gesamtfördersumme eine entsprechende anteilige Kürzung bzw. Verteilung der Produktionen vorzunehmen. Die Anmeldung ist mit einer detaillierten Produktionsbeschreibung (Anzahl der Produktionen) und Kostenkalkulation (geplante Einnahmen/Ausgaben sowie die Ausweisung eines evtl. Defizits) zu versehen.

b) Beantragung und Auszahlung Produktionskostenzuschuss

Der Zuschuss nach diesen Richtlinien kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages und den entsprechenden Nachweisen (Rechnung mit entsprechendem Verwendungs- und Zahlungsnachweis) gewährt werden.

Als Produktionskosten können die Kosten für Regie, Technik, Bühnenbau, Requisiten, Werbung, Gema, Aufwandsentschädigungen, Gagen u.ä. berücksichtigt werden, welche unmittelbar im Zusammenhang mit der jeweiligen Produktion stehen.

Einnahmen aus Sponsoring sowie Spenden werden bei der Defizitberechnung bis zu 5.000 € pro Jahr nicht als Einnahmen berücksichtigt. Des Weiteren werden die von den Amateurtheatern beantragten Zuwendungen und Fördermittel von Dritten (z.B. Bund Deutscher Amateurtheater, Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg) bei der Defizitberechnung ebenfalls nicht als Einnahmen behandelt.

c) Übernahme Mietkosten

Die anfallenden Mietkosten im Rahmen der Produktionen für die Reithalle, das Kellertheater oder sonstige Räumlichkeiten werden ebenfalls als Produktionskosten bei der Defizitberechnung angerechnet.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 01.01.2010 außer Kraft gesetzt.

Rastatt, den 18.12.2017


Hans Jürgen Putsch
(Oberbürgermeister)